



Merkblatt und Richtlinien zur Beantragung und Erteilung von Lehraufträgen an der Universität Tübingen (Stand 01.10.2024)

Termine

Vorlage der Anträge bei der Zentralen Verwaltung

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

für das Wintersemester bis zum 5. Juli

Berechnungsgrundlage für die Vergütung von Lehraufträgen:

Sommersemester: 13 Semesterwochen (ggf. 14 Semesterwochen)

Wintersemester: 15 Semesterwochen (ggf. 16 Semesterwochen)

Das heißt, bei einem Lehrauftrag von 1 Semesterwochenstunde werden im Sommersemester maximal 13/14 Stunden vergütet, im Wintersemester 15/16 Stunden.

Rechtsgrundlage:

Die Erteilung von Lehraufträgen richtet sich nach § 56 Landeshochschulgesetz (LHG). Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis an der Universität Tübingen begründet. Der Lehrauftrag wird befristet für maximal ein Semester erteilt; aus wichtigen Gründen kann er vor Fristablauf widerrufen werden.

Es sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Lehraufträge dienen an der Universität Tübingen im Regelfall der Ergänzung des laut Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Lehrangebots. Die angebotenen Studiengänge sind grundsätzlich ohne die Nutzung von Angeboten, die im Rahmen von Lehraufträgen angeboten werden, studierbar. Durch Lehraufträge soll vor allem externe Kompetenz aus der Praxis in die universitäre Lehre eingebracht werden.

2. Es darf grundsätzlich keine Weisungsgebundenheit und keine Eingliederung in den Arbeitsbetrieb vorliegen, so dass sich der Lehrauftrag insgesamt erheblich von einem typischen Arbeitsverhältnis unterscheidet. Daher ist bei der Organisation und im Kontakt zu den Lehrbeauftragten auf Folgendes zu achten:
- Lehraufträge an der Universität Tübingen sind auf 6 SWS pro Semester begrenzt. Erbringt die/der Lehrbeauftragte weitere Lehraufträge an anderen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg, kann der Lehrauftrag nur erteilt werden, wenn insgesamt ein Umfang von 8 SWS (pro Jahr - bezogen auf zwei aufeinanderfolgende Semester - 240 Lehrveranstaltungsstunden) nicht überschritten wird. Hierzu ist vor Erteilung des Lehrauftrags vor jedem Semester eine entsprechende Erklärung der/des Lehrenden auf dem beigefügten Formular einzuholen.
 - Unterrichtszeiten dürfen nicht durch die Einrichtung einseitig festgelegt werden. Die Lehrbeauftragten müssen gebeten werden, mitzuteilen, zu welchen Zeiten der Lehrauftrag erbracht werden kann, sodann erfolgt eine Abstimmung. Eine Orientierung an den Stundenplänen der Studierenden oder den Raumkapazitäten steht dem nicht entgegen, solange auch auf die Vorstellungen der/des Lehrbeauftragten eingegangen wird.
 - Die Lehrbeauftragten könnten selbst entscheiden, ob sie die Veranstaltung online oder vor Ort durchführen. Wenn sie Unterrichtsräume benötigen, ist von ihnen rechtzeitig ein Raum für die Veranstaltung zu reservieren.
 - Es wird nur das Themengebiet im Lehrauftrag festgelegt, die nähere inhaltliche, didaktische und methodische Gestaltung der Lehre muss der/dem Lehrbeauftragten weitgehend freistehen. (Keine vorgegebenen ausgearbeiteten Lehrpläne mit Lehrzielen und -inhalten, keine digital gestalteten Lehrmodule dürfen zur Verfügung gestellt werden).
 - Es darf keine Einbindung der Lehrbeauftragten in andere Aufgaben, z. B. Besprechungen, Teilnahme an Fachbereichskonferenzen und ähnliche Veranstaltungen, Übernahme von Vertretungsstunden oder in Aufgaben der Selbstverwaltung/Forschung, erfolgen. Es ist eine klare Trennung der Aufgaben der Lehrbeauftragten von den Aufgaben der Beschäftigten vorzusehen. Den Lehrbeauftragten werden keine Räume/Arbeitsplätze oder Material zur Vorbereitung, Nachbereitung des Unterrichts, etc. zur Verfügung gestellt.
 - Unterrichtsausfall oder -verschiebung muss durch die Lehrbeauftragten direkt selbst an die Studierenden kommuniziert werden.

Form:

1. Das für Lehraufträge erforderliche Formular finden Sie im Downloadbereich der Personalabteilung. Dieses ist zusammen mit dem Personalbogen für Lehrbeauftragte vorzulegen.
2. Folgende Daten werden benötigt (Antrag/Personalbogen):
 - Name, Vorname, Titel
 - Beschäftigungsstelle: Name der Dienststelle/des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, bei dem der/die Lehrbeauftragte tätig ist. (Achtung: bei vergüteten Lehraufträgen darf es sich hierbei nicht um die Universität Tübingen handeln). Wenn die Betreffenden sonst nicht tätig sind, sollte dies auf der entsprechenden Erklärung angegeben werden. Werden neben dem Lehrauftrag an der Universität Tübingen an anderen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg weitere Lehraufträge erbracht, ist durch eine vorzulegende Erklärung der/des Lehrenden sicherzustellen, dass ein Umfang von 8 SWS insgesamt nicht überschritten wird.
 - vollständige Privatadresse
 - Thema der Lehrveranstaltung sowie unbedingt die **Art der Veranstaltung** (Vorlesung, Seminar etc.)
 - Anzahl der Semesterwochenstunden (Maximum: 6 SWS) oder Stunden je Semester. Exkursionen sind tageweise zu beantragen.
 - Vergütungssatz je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
3. Die Anträge müssen von der Dekanin/vom Dekan und dem/der Studiendekan/in der Fakultät unterzeichnet sein, bei Einrichtungen, die keiner Fakultät zugeordnet sind, vom jeweiligen Leiter/in der Einrichtung,
4. Bei vergüteten Lehraufträgen **muss** die Mittelherkunft angegeben werden.

Unterlagen (die erforderlichen Unterlagen finden Sie im Downloadbereich der Personalabteilung):

Erstmaligen Anträgen ist der Personalbogen für Lehrbeauftragte und ein Nachweis über den Studienabschluss beizufügen.

Als Nachweis für die Eignung eines/einer Lehrbeauftragten ist grundsätzlich die Promotion erforderlich. Bei fehlender Promotion ist die Eignung der/des Lehrbeauftragten in geeigneter Weise festzustellen. Die Eignung für einen Lehrauftrag erfordert in der Regel Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik.

Vergütungsgrundsätze:

- Für Vorlesungen: 55 €/Stunde
- Für Seminare: 50 €/Stunde
- Für Sprachkurse: 42 €/Stunde
- Für Übungen, Praktika, Exkursionen: 35 €/Stunde

Für Lehraufträge werden Vergütungen bis zu 55,00 € gemäß der Richtlinien zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Eberhard Karls Universität bewilligt.

In Mangelbereichen können ausnahmsweise mit gesonderter Begründung bis zu 66,00 € gewährt werden.

Durch die Lehrauftragsvergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

Eine vergütungsfähige Veranstaltung setzt in der Regel fünf Hörer/innen voraus. Lehrveranstaltungen mit weniger als fünf Hörer/innen dürfen somit grundsätzlich nicht durchgeführt werden, wenn sich bereits in der ersten oder zweiten Veranstaltungswoche eine zu geringe Nachfrage herausstellt. Hier von betroffene Lehrbeauftragte sind verpflichtet, die Dekanin/den Dekan rechtzeitig zu informieren.

Sinkt die Hörer/innenzahl erst während des Semesters unter fünf, steht es im Ermessen des Fachbereiches (im Benehmen mit der/dem Lehrbeauftragten), den Lehrauftrag trotzdem durchführen zu lassen. Der Vergütungsanspruch bleibt in diesem Falle bestehen.

Soweit ein Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Anspruch auf Vergütung. Der Anspruch besteht nur, wenn die Lehrveranstaltung zustande kommt und soweit die jeweilige Einzelstunde auch durchgeführt wird.

Lehrveranstaltungsvorbereitung und Lehrbereitschaft begründen keinen Vergütungsanspruch, auch nicht auf eine sogenannte Ausfallvergütung. Die Erteilung des Lehrauftrages erfolgt nach Semesterwochenstunden (SWS).

Die Auszahlung der Vergütung und ggf. die Erstattung von Auslagen erfolgt durch die Fakultät bzw. die Universitätsverwaltung. Um die Vergütung berechnen zu können, muss ein Antrag auf Auszahlung der Lehrauftragsvergütung vorgelegt werden. Die Auszahlung erfolgt einmal pro Semester nach Beendigung des Lehrauftrages. Die Vergütung wird als Brutto-Vergütung gezahlt. Der Vergütungsanspruch verjährt nach drei Jahren.

Steuerrechtliche Behandlung:

Lehrbeauftragte sind keine Arbeitnehmer/innen, sondern Selbstständige im Sinne des Einkommenssteuerrechts, sofern sie nicht mehr als die zulässigen sechs Unterrichtsstunden in der Woche an der Universität abhalten. Einnahmen unterliegen dann, soweit sie nicht gem. § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sind, der Einkommensteuer- und nicht der Lohnsteuerpflicht. Lehrbeauftragte sind selbst für die Abführung der Einkommensteuer an das Finanzamt verantwortlich. Die Lehrbeauftragten werden hiermit auf ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hingewiesen.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung:

Selbstständige Lehrbeauftragte unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht, können jedoch der Rentenversicherungspflicht unterfallen mit eigener Pflicht zur Anmeldung, bzw. Abführung der Beiträge. Einzelheiten sollten mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger geklärt werden.

Für selbstständige Lehrbeauftragte besteht keine gesetzliche Unfallversicherung.

Ausländerrechtliche Vorgaben:

Ausländerinnen und Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel (z. B. Niederlassungserlaubnis, Visum mit entsprechenden Zusätzen), eine zwischenstaatliche Vereinbarung, ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit gestattet.

Reisekosten:

Nebenberuflichen Lehrkräften (vergüteten und unvergüteten) können Reisekosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des LRKG erstattet werden. Eine Erstattung setzt damit eine entsprechende schriftliche Zusage der zuständigen Fakultät voraus. Bitte fügen Sie diese und Ihre Beauftragung der Reisekostenrechnung bei.

Sonstiges:

Es ist grundsätzlich nicht möglich, vergütete Lehraufträge an Angehörige des hauptberuflichen Personals (Wiss. Hilfskräfte, Wiss. Beschäftigte, TA etc.) der eigenen Hochschule zu vergeben.